



I Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 BauGB)

- 1.1. **Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)**
 - Grenze B-Plan
- 1.2. **Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
 - allgemeine Wohngebiete (§ 1und § 4 BauNVO)
 - Mischgebiet (§ 1und § 6 BauNVO)
- 1.3. **Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**

| Maß der baulichen Nutzung | Zweckbestimmung |
|-----------------------------|-----------------|
| Grundflächenzahl (GRZ) | höchstzulässig |
| Geschossflächenzahl (GFZ) | höchstzulässig |
| Traufhöhe (als Höchstmaß) | höchstzulässig |
| Gebäudehöhe (als Höchstmaß) | höchstzulässig |
- 1.4. **Bauweise, Baulinie, Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und § 23 BauNVO)**
 - Offene Bauweise
 - nur Einzel- oder Doppelhäuser zulässig
 - Baugrenze
 - Baulinie
- 1.5. **Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**
 - Hauptstrichrichtung bei Satteldächern
- 1.5. **Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)**
 - Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, öffentlich
 - Straßenverkehrsfläche
 - Straßenbegrenzungslinie
 - V Zweckbestimmung: verkehrsberuhigter Bereich
 - Fußgängerbereich
 - P Parkplatzbereich
 - Umgrenzung von Flächen für Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB) Zweckbestimmung: PKW-Stellplätze
- 1.6. **Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)**
 - unterirdische Abwasserleitungen (Bestand)
- 1.7. **Flächen für Versorgungsanlagen und Abwasserbeseitigung (§ 5 Abs. 2 Nr. 4, 4, § 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)**
 - Flächen für Versorgungsanlagen
 - Abwasser, Regenüberlaufbecken
- 1.8. **Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB)**
 - mit Gehrecht und Leitungsrechten zu belastende Fläche
- 1.9. **Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)**
 - Grünfläche öffentlich
 - Grünfläche privat
- 1.10. **Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)**
 - Umgrenzungen von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)
 - Umgrenzungen von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
 - Anpflanzung von Bäumen
 - Umgrenzungen von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
 - Erhalt von Bäumen
- 1.11. **Sonstige Planzeichen**
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

II Zeichnerische Hinweise und Planzeichen der Planunterlage (ohne Festsetzungscharakter)

- 197 Flurstücksgrenze
- 198 Flurstücksnummer
- Bestandshöhe
- geplante Straßenhöhe
- Gebäudebestand
- M1 bis M4 Maßnahmen der Grünordnung
- M1 Erhalt, Sicherung und Entwicklung Ufergehölzstreifen
- M2 Baumreihe mit Unterpflanzung, Pflanzabstand 10m
- M3 Baumpflanzungen
- M4 Punktuelle Strauchpflanzungen
- M5 Baumpflanzungen innerhalb der Baugrundstücke auf den Gartenflächen gemäß textlicher Festsetzung

III Textliche Festsetzungen (§ 9 BauGB)

- 1. **Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 (6) BauNVO**
 - allgemeine Wohngebiete
- 1.1. **Wohngebäude**
- 1.2. **Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke**
 - Ausnahmsweise zulässig sind die in § 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO genannten Anlagen und Nutzungen:
 - 1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes
 - 2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
- Mischgebiet
- 1. **Wohngebäude**
- 2. **Geschäfts- und Bürogebäude**
- 3. **Einzelhandelsbetriebe sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes**
- 4. **sonstige nicht störende Gewerbebetriebe**
- 5. **Anlagen für Verwaltung sowie kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke**
- 2. **Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 16 - 21 a BauNVO**
 - Das Maß der baulichen Nutzung wird entsprechend der im zeichnerischen Teil ausgewiesenen Kennzeichnung (Nutzungscharakter) festgesetzt durch:
 - die Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstmaß
 - die Geschossflächenzahl (GFZ) als Höchstmaß
 - die Zahl der Vollgeschosse (als Höchstmaß)
 - Traufhöhe (als Höchstmaß)
 - Gebäudehöhe (als Höchstmaß)
 - Die eingehenden Werte ergeben sich aus den Nutzungscharakteren der Planzeichnung
 - Als maximale Traufhöhe wird der Schnittpunkt der Außenwand mit der Oberkante der Dachtraufende definiert. Bei der Ermittlung der maximalen Traufhöhe wird am jedem Punkt der Straßenfassade die Differenz zwischen der Höhenlage der Verkehrsfläche an der Grundstücksgrenze (unterer Bezugspunkt) und dem jeweiligen oberen Bezugspunkt gemessen. Bei Eckgrundstücken liegt der untere Bezugspunkt an der an der straßenfacingen Gebäudeseite angrenzenden Verkehrsfläche.
 - Die Gebäudehöhe wird als Oberkante des Gebäudes festgesetzt. Als Oberkante gilt das zueinander gemessene Maß von der Bezugsebene bis zur Oberkante der Dachtraufende des höchsten Punktes des Gebäudes.
 - Gemäß § 19 (4) Satz 3 BauNVO und bei der Ermittlung der Grundflächen der Grundflächen vor:
 - Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten
 - Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO
 - hinanzurechnen. Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen der o.g. Anlagen bis zu 50 % überschritten werden.
- 3. **Bauweise § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 BauNVO**
 - Es wird eine offene Bauweise festgesetzt. Einzel- und Doppelhäuser sind zulässig.
 - Doppelhäuser sind mit ihrer Gebäudeseite auf der gekennzeichneten gemeinsamen Grundstücksgrenze zu errichten.
- 4. **Überbaubare Grundstücksflächen § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO**
 - Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen und Baulinien festgesetzt. Eine Überschreitung von Baugrenzen und Baulinien ist nur mit untergeordneten Gebäudeteilen (Dachvorsprünge, Hauseingangsstöpsen, deren Überdachungen, Erker und Balkone) zulässig, sofern diese nicht mehr als 1,50 m vortreten und in Breite nicht mehr als ein Drittel der jeweiligen Außenwand in Anspruch nehmen. Untergeordnete Gebäudeteile dürfen ihrer Funktion und ihrem Zweck nach nicht dazu dienen, weitere Wohnflächen zu gewinnen.
- 5. **Nebenanlagen § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB**
 - Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind im Wa und im Mi zulässig. Damit soll insbesondere erreicht werden, dass durch die Nebenanlagen, Garagen und Carports weder die öffentliche Straßenraum noch die Gartenflächen dominieren können.
 - Garagen einschließlich Carports sind nur an einer der seitlichen Grundstücksgrenzen zulässig. Bei Garagen einschließlich Carports muss der Abstand von der Straßenbegrenzungslinie mindestens 5,00 m betragen.
 - Stellplätze sind zudem im Vorgebiet (Bereich zwischen der bis zur seitlichen Grundstücksgrenze verläufenden vorderen Baugrenze bzw. Baulinie und der Straßenbegrenzungslinie) zulässig, wenn ihre Gesamtbreite inkl. Garagenzufahrt nicht mehr als 6,00 m beträgt. Bei Eckgrundstücken gelten beide an die Erschließungsstraßen angrenzenden Grundstücksgrenzen als vordere Grundstücksgrenze. Mit Stellplätzen ist ein Abstand vom Kreuzungspunkt von jeweils 5,00 m einzuhalten.
 - Für die Stellplätze ist ein versickerungsfähiger Belag, wie Mosaiksteinpflaster oder Pflaster mit Rautenfugen oder begrünte Rasengittersteine zugelassen.
- 6. **Verkehrflächen mit besonderer Zweckbestimmung § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB**
 - Die Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung sind als Mischverkehrsflächen ohne getrennte Fuß- und Radwege niveaugleich auszubauen.
- 7. **Führung von Versorgungsanlagen und Leitungen § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB**
 - Die Führung von Versorgungsleitungen der technischen Infrastruktur ist nur in unterirdischer Bauweise zulässig.
- 8. **Flächen für die Abwasserbeseitigung einschließlich der Regenrückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB**
 - Die Fläche mit der Zweckbestimmung „Regenüberlaufbecken“ ist als geschlossenes Becken auszubilden. Die Oberfläche wird mit Rasen gesät.
- 9. **Flächen für Geh-, Fahr- und Leitungsrecht § 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB**
 - Für die Nebenanlage zur Ver- und Entsorgung wird für die Allgemeinheit das Recht zur Begehung und zur Nutzung als Stellplatz eingeräumt.
 - Auf der im zeichnerischen Teil gekennzeichnete Fläche auf der Leitungsrecht zur Abwasserentsorgung eingeräumt.
- 10. **Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB**
- 10.1. **Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB**
 - 10.1.1 **Oberflächenbefestigung Stellplätze**
 - Die Oberflächenbefestigungen von Stellplätzen sind mit wasserdrurchlässigen Belägen auszubilden.
 - 10.1.2 **Baumschutz**
 - Die Wurzelbereiche von Bäumen sind auf einer Fläche von mindestens 6,0 m² von Versickerungen freizuhalten und durch geeignete Maßnahmen vor Verdichtung durch Bienen und Befahren zu schützen.
 - 10.1.3 **Mutterboden**
 - Bei Baumaßnahmen anfallender Oberboden und für Vegetationszwecke geeigneter Unterboden ist fachgerecht abzutragen, getrennt in Mieten zu lagern und zur privaten Freiflächenbegrünung oder Verwitterungs- und Entwässerung des Erdbau standortförmigen Bodens ist zu vermeiden.
 - 10.1.4 **Ufergehölze**
 - Der vorhandene Ufergehölzstreifen (Maßnahme M 1) ist zu erhalten und dauerhaft zu entwickeln. Neben der Pflege umfasst die Entwicklung auch das Nachpflanzen von heimischen, standortgerechten Bäumen und Sträuchern der Herkunftsart.
- 10.2. **Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB**
 - 10.2.1 **Baumpflanzungen**
 - Als Maßnahme M 2 wird die Pflanzung von 3 hochstämmigen Laubbäumen als Baumreihe einer Art festgesetzt. Die Bäume sind mit einem Pflanzabstand von mindestens 10,00 m zu pflanzen. Die Baumreihe ist in eine flächige Unterpflanzung mit standortgerechten bodendeckenden Geblö- und Staudenarten anzulegen und durch geeignete Maßnahmen vor Verdichtung durch Bienen oder Befahren zu schützen. Die Pflege der Bäume und der Unterpflanzung ist für die Dauer von mindestens 3 Jahren zu gewährleisten. Aus folgender Artenliste ist eine Art mit der Pflanzqualität SU 18-20 cm, 3 x x, mDz zu verwenden:
 - Carpinus betulus (Hainbuche) oder
 - Fraxinus excelsior (Gewöhnliche Esche) oder
 - Quercus robur (Stieleiche).
 - 10.2.2 **Baumpflanzungen (M 3)**
 - Auf den öffentlichen und privaten Grünflächen sind gemäß Planentwurf Einzelbäume zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Es sind heimische standortgerechte Arten der Pflanzenliste zu verwenden. Für die öffentlichen Flächen ist eine Pflanzqualität SU 16 - 18,3v, mDz für private Flächen SU 12 - 14 cm
 - 10.2.3 **Pflanzen von Sträuchern auf öffentlichen Grünflächen (M 4)**
 - Auf der Fläche mit der Kennziffer M 4 sind punktuell Sträucher zu pflanzen. Die restlichen Flächen sind einzeln und extensiv zu pflegen. Für die Neupflanzungen sind heimische und standortgerechte Bäume und Sträucher der Pflanzenliste zulässig.
 - 10.2.4 **Mindestfürsorgepflicht der privaten Baugrundstücke (M 5)**
 - Je Baugrundstück ist mindestens 1 standortgerechter und heimischer Laubbäum bzw. ein Obbaumhochstamm regionaltypischer Sorten (Arten siehe Pflanzenliste, Pflanzqualität SU 12 - 14cm) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die natürliche Wurzelumform der Gehölze ist auch bei Schnittmaßnahmen zu erhalten. Hier werden die Baumpflanzung aus Maßnahme M 3 angeschlossen.
- 10.2.5 **Festgesetzten gründerischen Maßnahmen auf den öffentlichen Flächen sind spätestens ein Jahr nach Abschluss der Erschließungsmaßnahmen herzustellen. Beim Pflanzungsfall sind entsprechende Arten nachzupflanzten.**
- 10.2.6 **Von den zeichnerisch festgelegten Standorten neu zu pflanzender Bäume kann in begründeten Einzelfällen ausnahmsweise abgewichen werden.**
- 10.2.7 **Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind dauerhaft zu begrünen bzw. gärtnerisch zu gestalten, zu unterhalten und zu entwickeln. Ausgenommen hiervon sind Flächen für Zuwegungen. Der Anteil der Nadelgehölze darf 10 % nicht überschreiten.**

IV. Hinweise / Empfehlungen

- 1. **Erwässerung**
 - a) Wird die Erdgeschossfußbodenfläche unterhalb der Bezugsebene festgelegt, ist vom Bauherren zu prüfen, ob eine Entwässerung des Kellergeschosses im natürlichen Gefälle noch möglich ist.
 - b) Wird die Erdgeschossfußbodenfläche unterhalb der Rücktauebene festgelegt, sind bei der Planung der Grundstücksentwässerung die in der DIN 1986 Teil 1 Abschnitt 7 festgelegten Bedingungen besonders zu beachten (heben über Rücktauebene, Rücktauschiefe). Für Bauten unterhalb der Rücktauebene (z.B. Kellergeschoss) ist eine Rücktauschiefe vorzusehen.
 - c) Der Kontrollschacht ist von jedem Bauherren selbst zu erstellen.
- 2. **Versickerung und Verwertung von Niederschlagswasser**
 - Es wird empfohlen das Oberflächenwasser über die belüftete Bodenzone zu versickern. Auf privaten Flächen anfallendes Oberflächenwasser darf nicht auf die öffentlichen Verkehrsflächen geleitet werden.
- 3. **Erdenarbeiten**
 - Werden im Zuge der Tiefbauarbeiten organische Auffüllungen von Schutzzügen (Boden, Bodenluft, Wasser) oder sichtbare Kontaminationen festgesetzt, so ist die Untere Bodenschicht des Landesamtes Schmallkalden-Meinungen unverzüglich zu informieren und die weitere Vorgehensweise abzustimmen.
- 4. **Bodenfunde**
 - Bei der Durchführung der Planung besteht die Möglichkeit, dass bisher unbekannte archaische Funde (wie Mauern, Erdverfaltungen, Knochen und Skelette, Gefäße oder Schalen, Münzen und Metallgegenstände, Steinwerkzeuge usw.) die dem Denkmalschutzgesetz § 20 unterliegen, entdeckt werden.
 - Diese sind gemäß § 16 Denkmalschutzgesetz (DSchG) unverzüglich an das Thüringische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Bereich Archäologie Denkmalpflege Weimar bzw. der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Der Fund und die Fundstelle sind bis zu einer Woche nach der Meldung unverändert zu erhalten, sofern nicht die Denkmalfachbehörde einer Verkerzung der Frist zustimmt.
 - Die Ortswegweiserbestimmungen des DSchG sind hinzuzunehmen.
- 5. **Baumpflanzungen / Erdenarbeiten**
 - Bei Erdenarbeiten und Pflanzmaßnahmen sind die Vorschriften der Versorgungsleiter zum Schutz von Ver- und Entsorgungsleitungen zu beachten, insbesondere sind Pflanzungen so vorzunehmen, dass mit einer Gefährdung von Ver- und Entsorgungsleitungen nicht zu rechnen ist. Die Vorgaben des Arbeitsabstimmungsprotokolls DVGW GW 125 sind bei Anpflanzungen zu beachten.
 - Bei der Ausführung von Erdenarbeiten oder Pflanzmaßnahmen müssen die Richtlinien der DIN 18 920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ beachtet werden.
- 6. **Errichtung von Doppelhaushälften**
 - Bei der Errichtung einer Doppelhaushälfte an der Grundstücksgrenze wird die Errichtung einer Anbauweise auf dem Nachbargrundstück erforderlich. Hierdurch wird vermieden, dass auf dem Nachbargrundstück trotz einer bereits an der Grenze errichteten Doppelhaushälfte ein Einhaus mit seitlichem Grenzabstand errichtet wird.
- 7. **Erhaltung der Grenzabstände**
 - Bei der Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern entlang der Grundstücksgrenzen sind die Grenzabstände gemäß Thüringer Nachbarschaftsgesetz zu beachten.

V. Nachrichtliche Übernahmen

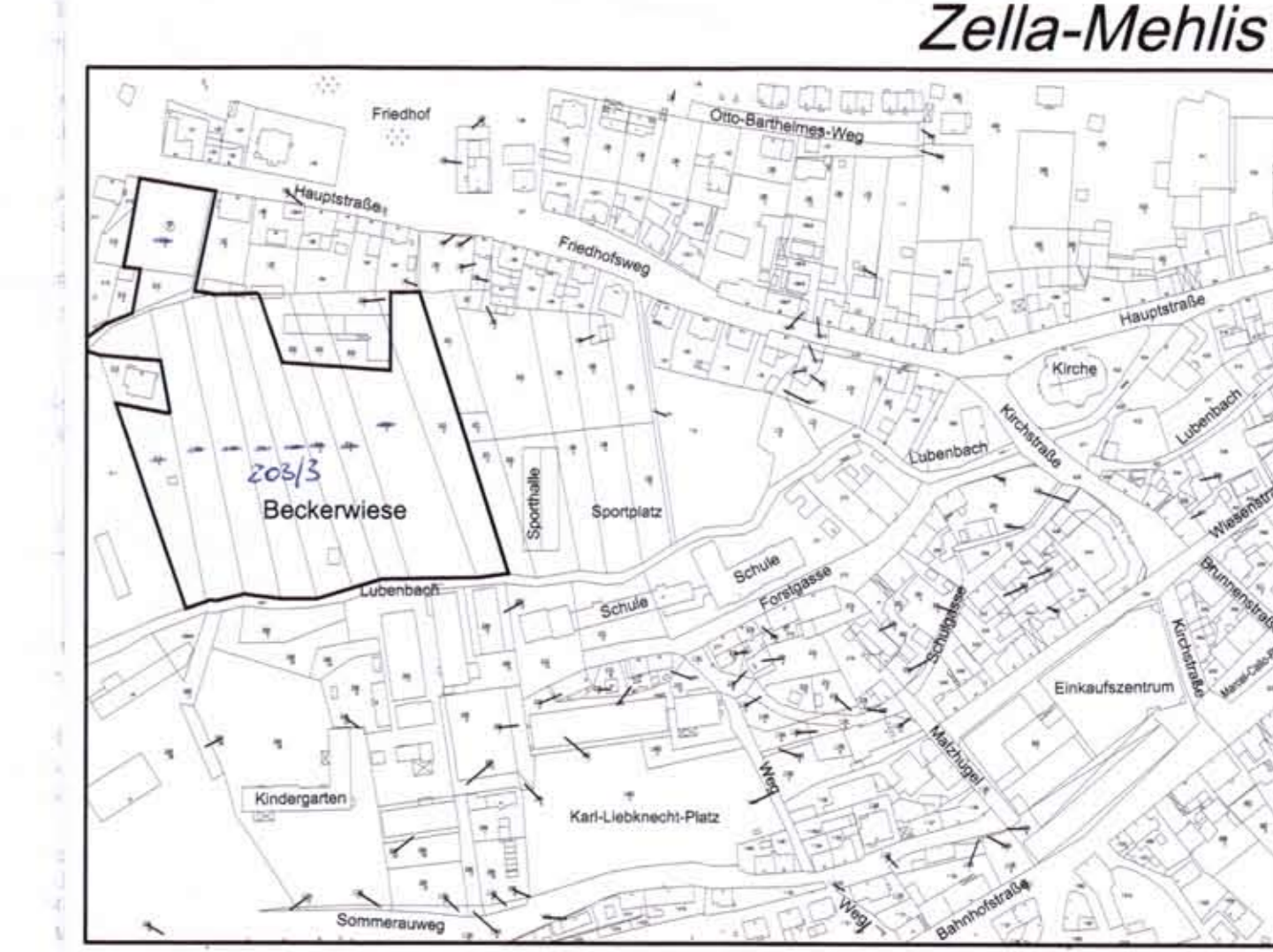
- 1. **Bodenschutz**
 - Der im Planungsraum noch vorhandene Oberboden ist vor Beginn der Baumaßnahmen abzuschieben, getrennt zu lagern und möglichst schnell in die verbleibenden Vegetationsflächen einzubauen.
- 2. **Denkmalschutz**
 - Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes kann mit archaischen Bodenfunden gerechnet werden. Zufallsfunde sind entsprechend § 18 Thüringer Denkmalschutzgesetz unverzüglich dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie (Aulenstraße 8, 98100 Jena) anzumelden.

Pflanzenliste: Heimische Gehölze für öffentliche und private Grünflächen

| Planzname (deutsch) | Pflanzenname (botanisch) | Pflanzqualität und Größe |
|---------------------|--------------------------|--------------------------|
| Baumhaaen | Cornus alba | v. Str. 60-100 cm |
| Bergahorn | Ulmus glaberrimus | v. Str. 60-100 cm |
| Birke | Betula pubescens | v. Str. 60-100 cm |
| Birne | Malus domestica | v. Str. 60-100 cm |
| Eberesche | Sorbus aucuparia | v. Str. 60-100 cm |
| Eiche | Quercus robur | v. Str. 60-100 cm |
| Eibisch | Alcea rosea | v. Str. 60-100 cm |
| Feldahorn | Ulmus campestris | v. Str. 60-100 cm |
| Fraxinus | Fraxinus excelsior | v. Str. 60-100 cm |
| Hamamelis | Hamamelis virginica | v. Str. 60-100 cm |
| Hornbuche | Thuja occidentalis | v. Str. 60-100 cm |
| Jasmin | Philadelphus | v. Str. 60-100 cm |
| Kornelkirsche | Amelanchier canadensis | v. Str. 60-100 cm |
| Leinwand | Linum catharticum | v. Str. 60-100 cm |
| Lilackirsche | Prunella vulgaris | v. Str. 60-100 cm |
| Reineiche | Quercus ilex | v. Str. 60-100 cm |
| Rosmarin | Rosmarinus officinalis | v. Str. 60-100 cm |
| Schwarzahorn | Ulmus glaberrimus | v. Str. 60-100 cm |
| Schwarzerle | Sorbus domestica | v. Str. 60-100 cm |
| Silberahorn | Acer platanoides | v. Str. 60-100 cm |
| Silberweide | Salix alba | v. Str. 60-100 cm |
| Stachelweide | Salix caprea | v. Str. 60-100 cm |
| Taubenkirsche | Prunus padus | v. Str. 60-100 cm |
| Vogel-Kirsche | Prunus avium | v. Str. 60-100 cm |
| Weidenweiblich | Salix purpurea | v. Str. 60-100 cm |
| Winter-Linde | Tilia cordata | v. Str. 60-100 cm |
| Zwerg-Ahorn | Acer palmatum | v. Str. 60-100 cm |

VI. Verfahrensmerkmale

- 1. **Planungsgrundlage**
 - Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen* und Bezeichnungen* sowie die Gebäudebestände* mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand von ... übereinstimmen. (nicht zutreffendes ist zu streichen)
- 2. **Aufteilungsbeschluss**
 - Der Beschluss wurde am ...
- 3. **Billigungs- und Auslegungsbeschluss**
 - Der Planentwurf der Fassung vom ... Entwurf ist am ...
- 4. **Beteiligung der Öffentlichkeit / Beteiligung der Behörden**
 - Die Öffentlichkeit wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom ...
- 5. **Abwägungs- und Satzungsbeschluss**
 - Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am ... die Anregungen der öffentlichen und privaten Belange ...
- 6. **Genehmigung**
 - Das Landesamt des Landkreises Schmallkalden-Meinungen hat den Bebauungsplan mit Bescheid vom ...
- 7. **Ausfertigung**
 - Die Übernimmg des textlichen und zeichnerischen Inhalts ...
- 8. **Rechtswirksame Bekanntmachung**
 - Die Erstellung der Genehmigung bzw. des Beschlusses des Bebauungsplanes wurde am ...



Zella Mehlis
Bebauungsplan Wohngebiet "Beckerwiese" in Zella-Mehlis
M 1:500
Stand 11.04.2013

Planverfasser im Auftrag der Stadt Zella-Mehlis
ITS
ITS Ingenieurgesellschaft mbH
PARKALLEE 1-MARSTALL-99867 G O T H A
TEL.: (0 36 21) 30 26-0 FAX: (0 36 21) 30 26-66